

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 17/10146, 17/11184 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unternehmern“ die Wörter „oder den Nahverkehrsorganisationen im Sinne des § 150 Absatz 2“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 5 gilt nicht in Fällen des § 150 Absatz 1a.“

2. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Haben sich in einem Bundesland mehrere Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs auf lokaler oder regionaler Ebene zu Verkehrsverbänden zusammengeschlossen und erhalten die im Zuständigkeitsbereich dieser Aufgabenträger öffentlichen Personennahverkehr betreibenden Verkehrsunternehmen für ihre Leistungen ein mit diesen Aufgabenträgern vereinbartes Entgelt (Bruttoprinzip), können anstelle der antrags- und erstattungsberechtigten Verkehrsunternehmen auch die Nahverkehrsorganisationen Antrag auf Erstattung der in ihrem jeweiligen Gebiet entstandenen Fahrgeldausfälle stellen, sofern die Verkehrsunternehmen hierzu ihr Einvernehmen erteilt haben.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Nahverkehrsorganisationen im Sinne des Absatzes 1a“ eingefügt.
3. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ccc) Nummer 3 wird Nummer 2.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der übrigen Personengruppen und der mitgeführten Gegenstände“ gestrichen und wird nach dem Wort „im“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
4. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152

Einnahmen aus Wertmarken

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen erhält der Bund einen Anteil von 27 Prozent. Dieser ist unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Kalenderjahres eingegangenen Einnahmen zum 15. Juli und unter Berücksichtigung der vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Kalenderjahres eingegangenen Einnahmen zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres an den Bund abzuführen.“

5. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153

Erfassung der Ausweise

Die für die Ausstellung der Ausweise nach § 69 Absatz 5 zuständigen Behörden erfassen

1. die am Jahresende im Umlauf befindlichen gültigen Ausweise, getrennt nach Art und besonderen Eintragungen,
2. die im Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken, unterteilt nach der jeweiligen Gültigkeitsdauer, und die daraus erzielten Einnahmen

als Grundlage für die nach § 148 Absatz 4 Nummer 1 und § 149 Absatz 2 Nummer 1 zu ermittelnde Zahl der Ausweise und Wertmarken. Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Ergebnis der Erfassung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. März des Jahres mit, in dem die Prozentsätze festzusetzen sind.“

Berlin, den 25. Oktober 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Als eine Form des Nachteilsausgleichs und zur Verbesserung der Mobilität gibt es das Recht auf unentgeltliche Beförderung für viele schwerbehinderte Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer im öffentlichen Personennahverkehr. Die zur Beförderung verpflichteten Verkehrsunternehmen erhalten dafür einen Ausgleich von Bund und Ländern.

Dafür müssen die freifahrtberechtigten Personen eine Eigenbeteiligung in Form des Erwerbs einer Wertmarke leisten, wobei bestimmte Personengruppen, insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung die Wertmarke unentgeltlich erhalten.

Mit der Begründung, „dass sich die Nutzungsmöglichkeiten und folglich auch der damit verbundene Wert erheblich erhöht haben“, soll laut Gesetzentwurf der Preis der Wertmarke um 20 Prozent (von 60 auf 72 Euro) erhöht und künftig dynamisiert (also weiter erhöht) werden. Das soll zu rund 11 Mio. Euro Mehreinnahmen für Bund und Länder führen.

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales heißt es dazu: „Durch die Erhöhung der Eigenbeteiligung ist zugleich sichergestellt, dass weder der Bund noch die Länder aufgrund dieser Änderungen mit Einnahmeverlusten zu rechnen haben.“ Also nicht durch Verringerung des Verwaltungsaufwandes und Vereinfachung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern, sondern durch Reduzierung des bisher zugestandenen Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen werden die Mehreinnahmen gesichert.

Auch wenn sich die Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Nahverkehrs in den letzten Jahren verbesserten, sind sie auf Grund zahlreicher Barrieren noch längst nicht im vollen Umfang gewährleistet. Hinzu kommt, dass sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen seit März 2009, also dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen mehr verschlechtert als verbessert hat. Dazu zählen die Mehrkosten infolge der Gesundheitsreformen, überproportional gestiegenen Kosten für Miete und Mietnebenkosten, hohe Benzinkosten, die Absenkung der Grundsicherungsleistungen durch Einführung der Regelbedarfsstufe 3 und die Erhöhung der Rundfunkgebühren für mehr als 580 000 Menschen mit Behinderungen ab 1. Januar 2013.

Deswegen sind eine Erhöhung des Preises für die Wertmarke um 20 Prozent und die Dynamisierung des Preises in den Folgejahren nicht akzeptabel und gerechtfertigt.

Mit der ersatzlosen Streichung von Nummer 1 in Artikel 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 17/10146 bleibt die bisherige Höhe der Gebühr für die Wertmarke unverändert; die vorgesehenen Vereinfachungen können davon unbeschadet umgesetzt werden.

